

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Gabriel Obernosterer, Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA,
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage (71 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 und das Umweltförderungsgesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2020), in der Fassung des Ausschussberichtes (175 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert

1. Im Titel wird die Wortfolge „, das Gehaltsgesetz 1956“ gestrichen.

2. Art. 1 (Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

a. Im Einleitungssatz wird der Ausdruck „BGBI. I Nr. 104/2019“ durch den Ausdruck „BGBI. I Nr. 23/2020“ ersetzt.

b. In der Z 5 werden die Bezeichnungen „Abs. 50“ und „(50)“ durch die Bezeichnungen „Abs. 51“ und „(51)“ ersetzt.

3. Art. 2 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

a. Im Einleitungssatz wird der Ausdruck „BGBI. I Nr. 12/2020“ durch den Ausdruck „BGBI. I Nr. 23/2020“ ersetzt.

b. Z 1 lautet:

„1. Dem § 10 werden folgende Abs. 74 und 75 angefügt:

„(74) § 14 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2020 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

„(75) § 14 Abs. 1 bis 3 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2020 tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.““

c. Z 2 lautet:

„2. Dem § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die gemäß Abs. 2 und 3 in den Jahren 2021 und 2022 ermittelten Beträge sind im Jahr 2021 um 50 Mio. Euro und im Jahr 2022 um 100 Mio. Euro zu vermindern.““

4. Art. 6 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) wird wie folgt geändert:

a. Im Einleitungssatz wird der Ausdruck „BGBI. I Nr. 104/2019“ durch den Ausdruck „BGBI. I Nr. 28/2020“ ersetzt.

b. Die Novellierungsanordnung in Z 1 lautet:

„1. In § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 wird jeweils nach lit. c folgende lit. d eingefügt:“

c. Die Novellierungsanordnung in Z 2 lautet:

„2. In § 55 wird nach Abs. 41 folgender Abs. 42 eingefügt:“

Gabriel Obernosterer

Jakob Schwarz

Klaus Litschnig
Viktoria Pöhl

Begründung

Auf Grund der als Folge der wirtschaftlichen Beschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie zu erwartenden stärkeren Inanspruchnahme des Insolvenz-Entgeltsicherungsfonds soll die ursprünglich geplante Abschöpfung von Mitteln im Jahr 2020 entfallen und in den Jahren 2021 und 2022 50 bzw. 100 Mio. Euro betragen.

Die übrigen Änderungen dienen lediglich der Anpassung an die mit dem 3. COVID-19-Gesetz erfolgten Änderungen (Zitierung der letzten Gesetzesnovelle und Korrektur der Absatznummern im Hinblick auf zwischenzeitig eingefügte Absätze).

